

rungen aus den veränderten Verhältnissen durch Verbilligung der Preise ziehen muß. Bei Durchführung der am 26. Februar 1924 beschlossenen Regelung, die nach den eingangs gegebenen Darlegungen nicht gerechtfertigt erscheint, müßte mit einem Einschreiten seitens der mit der Preisüberwachung betrauten Behörden auf Grund der Preistreibeiverordnung gerechnet werden. Ich möchte hierbei besonders darauf hinweisen, daß die Mitglieder eines Verbandes durch Einhaltung von Verbandsbeschlüssen von der strafrechtlichen Verantwortung nicht befreit werden (vgl. »Mitteilung für Preisprüfungsstellen«, Jahrgang 1922, S. 27/28).

Unter welchen Voraussetzungen eine normale Marktlage als vorhanden anzusehen ist, habe ich in den Richtlinien vom 16. Dezember 1922 ausgeführt (»Mitteilung für Preisprüfungsstellen«, S. 89 ff.). Inwieweit der Übergang des deutschen Verlags zur Goldmarkberechnung und die Einführung eines neuen Zuschlags für diese Frage von Bedeutung sein soll, ist nicht recht verständlich.

Im Auftrage:
gez. Bogatsch.

B. S.

Ausgefertigt:

Plagwitz, Ministerial-Kanzleioberssekretär.

Leipzig, den 14. April 1924.

An das

Reichswirtschaftsministerium

Berlin.

Die Ausführungen des Reichswirtschaftsministeriums vom 29. März haben uns in mehr als einer Beziehung außerordentlich in Erstaunen gesetzt. Abgesehen davon, daß entgegen der unseren Vertretern mündlich gegebenen Zusicherung ohne nochmalige Rücksprache eine ablehnende Stellungnahme erfolgt ist, können die hierfür angeführten Gründe unsererseits durchaus nicht anerkannt werden; wir halten sie vielmehr teils rechtlich für irrtümlich, teils für wirtschaftlich nicht begründet.

Rechtlich irrtümlich ist die Auffassung, daß die Abwälzung der Umsatzsteuer in Form eines Spesenauflages bedenklich sei. § 12 des Umsatzsteuergesetzes sieht ausdrücklich vor, daß die Umsatzsteuer auf den Abnehmer abgewälzt werden darf, und verbietet lediglich, dies offen zum Ausdruck zu bringen. Denjenigen Kleinhandelsgebeten, die mit Waren handeln, deren Kleinverkaufspreis vom Erzeuger festgesetzt wird, muß es danach unter allen Umständen gestattet sein, die Umsatzsteuer in irgendeiner Form auf den Abnehmer abzuwälzen, wenn nur die Bezeichnung als Umsatzsteuer selbst vermieden wird. So muß es auch dem Sortiment gestattet sein, die Umsatzsteuer, die übrigens, worauf wir schon früher hingewiesen haben, vor dem Kriege nicht bestand und in der Nachkriegszeit von ursprünglich 5% bis auf 2% erhöht wurde und deren weitere Erhöhung nicht ausgeschlossen ist, auf seine Abnehmer abzuwälzen, völlig unabhängig davon, wie hoch im Einzelfall der vom Verleger gewährte Rabatt ist.

Wir haben auch keineswegs in diesem Zusammenhang in unserer Eingabe irgendwie zum Ausdruck gebracht, daß wir eine Berechtigung für den Spesenauflage nicht mehr in Anspruch nehmen, vielmehr haben wir mit der Erwähnung der Umsatzsteuer nur einen der Gründe für die Berechtigung des Spesenauflages ins Feld führen wollen, den wir schon von jeher in unseren Eingaben an das Reichswirtschaftsministerium besonders betont haben. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß gerade die Umsatzsteuer die Erhebung des Spesenauflages besonders berechtigt erscheinen läßt, weil sie eine gegenüber der Vorkriegszeit vollkommen neue und den Kleinhandel außerordentlich drückende Belastung darstellt. Wird berücksichtigt, welche weiteren Belastungen dem Kleinhandel durch die in den Notverordnungen enthaltenen Steuern auferlegt werden, so ist wohl die Frage am Platze, wie das Reichswirtschaftsministerium seine Begründung für die Unzulässigkeit des Spesenauflages angesichts der erdrückenden Beschränkungen der Gewinnmöglichkeiten fernerhin aufrechterhalten zu können glaubt.

Es würde uns nicht schwer fallen, dem Reichswirtschaftsministerium den Nachweis zu erbringen, daß bei dem weitaus größten Teil des Provinzsortiments der jährliche Umsatz 30 000 M. nicht überschreitet. Das ergibt bei der Eigenart des Buchhandels einen Reingewinn von höchstens 3 000 M. Aber auch die besser gestellten Sortimente in günstiger Lage der Großstädte verfügen nur über Einnahmen, deren Marge vermutlich beim Reichswirtschaftsministerium Erstaunen erregen würde. Dem Sortiment muß daher ermöglicht werden, sich wenigstens der Belastung durch die Umsatzsteuer durch Abwälzung auf die Kunden zu entziehen. Der Sortimentbuchhandel muß sich unter allen Umständen dagegen verwahren, durch behördliche Maßnahmen schlechter gestellt zu sein als jeder andere Gewerbetreibende, der, wie dem Reichswirtschaftsministerium bekannt sein dürfte, alle derartigen nach dem Umsatz berechneten Steuern in seine Kalkulationen einbezieht und damit auf die Verbraucher abwälzt.

Der Vorstand des Börsenvereins und die Vertreter des Sortimentes haben wiederholt versucht, den vom Reichswirtschaftsministerium vorgeschlagenen Weg zu beschreiten und einen Ausgleich durch Erhöhung der Rabatte zu erzielen. Diese Bemühungen haben aber zu keinem Erfolg geführt. Der Verlag lehnt, wie es bis zu einem gewissen Grade durchaus verständlich ist, eine generelle Festlegung in dieser Beziehung ab. Der Börsenverein hat aber nach seiner Organisation, die als im Reichswirtschaftsministerium bekannt vorausgesetzt werden darf, keine Möglichkeit, auf die Preisbildung des Verlages bestimmend einzuwirken.

Das Reichswirtschaftsministerium glaubt, die Genehmigung des Spesenauflages vor allem deshalb ablehnen zu sollen, weil in der getroffenen Vereinbarung eine Erhöhung des Aufschlages mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse vorbehalten ist. Auch diese Vereinbarung halten wir für durchaus billig und den Bedürfnissen entsprechend und müssen besonders mit Rücksicht auf das besetzte Gebiet nachdrücklich auf die Notwendigkeit solcher Erhöhungsmöglichkeit hinweisen. Wenn das Reichswirtschaftsministerium empfiehlt, daß die buchhändlerischen Organisationen den Sortimentern im besetzten Gebiet die Lasten abnehmen sollen, die ihnen durch die Maßnahmen der Besatzungsbehörden erwachsen, so berührt es damit eine Frage, die selbstverständlich von uns schon wiederholt in Erwägung gezogen ist, deren Durchführung aber mit Rücksicht auf die Eigenart des Buchhandels und die finanzielle Lage der Organisationen für unmöglich erklärt werden muß. Es ist ein großer Unterschied, ob ein Kleinhändler üblicherweise mit einer geringen Anzahl von Großhändlern oder Produzenten verkehrt oder ob die Einzelhandelsfirma mit 3—400 Verlegern in Geschäftsverbindung steht. Gerade daß das Reichswirtschaftsministerium glaubt, uns auf Möglichkeiten verweisen zu sollen, wie sie in anderen Industriezweigen erwogen und zum Teil auch durchgeführt sind, läßt erkennen, in wie geringem Maße das Reichswirtschaftsministerium bereit zu sein scheint, der oft besprochenen und dort wiederholt anerkannten Eigenart des Buchhandels Rechnung zu tragen.

In vielen Orten des besetzten Gebietes müssen die Sortimentern selbst bei Bestellung einzelner Bücher, die natürlich erfolgen muß, um die Wünsche ihrer Kundschaft zu befriedigen, für jede einzelne Sendung, die das Gewicht von 250 g übersteigt, eine Einlösungsgebühr von 1.30 M. zahlen ohne Rücksicht darauf, ob der Preis des Paketinhaltes hinter der Einlösungsgebühr zurückbleibt, was vielfach vorkommt. Der Sortimentern muß die Möglichkeit haben, diese Gebühr mit abzuwälzen, da er bei den zahlreichen Sendungen nicht mit jedem einzelnen Verleger darüber verhandeln kann, daß dieser die Sonderlast mit ihm gemeinsam trägt, oder daß er etwa die Organisation ersucht, diese Spesenlast von ihm zu nehmen. Er muß sie daher durch einen generellen Aufschlag auf seinen gesamten Absatz ausgleichen, und so glauben wir, daß gerade im besetzten Gebiet die ablehnende Haltung des Reichswirtschaftsministeriums durch die wirtschaftliche Notwendigkeit gegenstandslos gemacht werden wird. In den letzten Tagen sind uns die bewegtesten Klagen aus verschiedenen Städten des besetzten Ge-